

Wbn. 1979/3

Bebauungsplan Textteil:

1. Textliche Festsetzungen

- 1.1. Für die im Bebauungsplan für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen, (§ 9 Abs.1 Ziffer 15 u.16 BBauG) sind folgende Richtwerte einzuhalten:

Auf 150qm sind ein Baum mit mindestens 5cm Stämmdurchmesser, gemessen in ein Meter Höhe und auf 1qm mindestens ein Strauch, zu pflanzen und zu unterhalten.